

## **Sicherung des geordneten Schulbetriebs für die städtischen Schulen**

### **Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen/Schülern in die städtischen Schulen**

**(vgl. § 5 Abs. 2 Allgemeine Schulordnung - ASchO -)**

**(redaktionell überarbeitet)**

Der Rat der Stadt Münster hat in seinen Sitzungen am 02.11.1983 (vgl. Vorlage an den Rat Nr. 284/83 - Schul. 10 - vom 20.09.1983 und Ergänzung vom 27.10.1983), 13.12.1989 (vgl. Beschlussvorlage an den Rat Nr. 395/89 - Schul. - vom 14.11.1989), 13.12.2000 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 1265/2000 vom 15.11.2000 mit Ergänzung E 1 vom 07.12.2000), 30.01.2002 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 1420/2001) und 13.11.2002 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 756/2002) den folgenden allgemeinen Rahmen - zur Sicherung des geordneten Schulbetriebes für die städt. Schulen - beschlossen.

---

**Der geordnete Schulbetrieb für die städtischen Schulen ist durch folgende Maßnahmen zu sichern:**

#### **1. Grundschulen**

- 1.1 Die städtischen Grundschulen sind mindestens einzügig zu führen.
- 1.2 Den Grundschulen, die nach dem Ergebnis der Anmeldungen keine Eingangsklasse bilden können, wird im Anschluss an die Anmeldefrist eine Karenzzeit zur Entgegennahme weiterer Anmeldungen von 6 Wochen eingeräumt.
- 1.3 Unterhalb der vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung NW zur Klassenbildung festgelegten gültigen Bandbreite werden Eingangsklassen nicht gebildet.
- 1.4 Werden in einer Grundschule in zwei aufeinander folgenden Jahren keine Eingangsklassen gebildet, sind rechtzeitig schulorganisatorische Maßnahmen zu ergreifen, sofern nicht nach der erkennbaren Bevölkerungsentwicklung steigenden Schülerzahlen zu erwarten sind.

## 2. Weiterführende Schulen

### 2.1 Hauptschulen und Realschulen -----

Die Aufnahmekapazität der städtischen Hauptschulen und Realschulen wird einheitlich begrenzt auf der Grundlage

- der Vierzügigkeit und
- des vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung NW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite).

### 2.2 Gymnasien -----

#### 2.2.1 Stadtteilgymnasien .....

Die Aufnahmekapazität der städtischen Stadtteilgymnasien (Gymnasium Wolbeck, Immanuel-Kant-Gymnasium Münster-Hiltrup, Geschwister-Scholl-Gymnasium), des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums und des Wilhelm-Hittorf-Gymnasiums wird einheitlich begrenzt auf der Grundlage

- der Vierzügigkeit und
- des vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung NW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite).

#### 2.2.2 Innenstadtgymnasien .....

Die Aufnahmekapazität der Innenstadtgymnasien (Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium, Gymnasium Paulinum, Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium, Schiller-gymnasium, Ratsgymnasium) und des Pascal-Gymnasiums wird mit Beginn des Schuljahres 2001/2002 einheitlich begrenzt auf der Grundlage

- der Dreizügigkeit und
- des vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung NW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite).

- 2.2.3 Den Gymnasien, die nach dem Ergebnis der Anmeldungen keine Eingangsklassen entsprechend der Mindestzügigkeit bilden können, wird im Anschluss an die Anmeldefrist eine Karenzzeit zur Entgegennahme weiterer Anmeldungen von 6 Wochen eingeräumt
- 2.2.4 Unterhalb der vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung NW zur Klassenbildung festgelegten jeweils gültigen Bandbreite werden Eingangsklassen nicht gebildet.
- 2.2.5 Schulorganisatorische Maßnahmen sind dann rechtzeitig zu ergreifen, wenn in zwei aufeinander folgenden Schuljahren nur jeweils eine Eingangsklasse gebildet werden kann.

### **3. Sonderschulen - Schulen für Lernbehinderte**

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat über die künftige Entwicklung der Schulen für Lernbehinderte in pädagogischer und quantitativer Hinsicht zu berichten.

#### **Anmerkung:**

In den Begründungen zu den Beschlussvorlagen 395/89 und 1265/2000 ist u. a. folgendes ausgeführt:

- Für die städtischen Hauptschulen und Realschulen kommt die Obergrenze der Vierzügigkeit nach dem derzeitigen Stand (1989) nicht in Betracht. Diese Schulen werden einbezogen, um eine einheitliche Regelung für alle weiterführenden Schulen zu treffen.
- Der Gebäudebestand der städtischen weiterführenden Schulen entspricht nicht in allen Fällen der Vierzügigkeit nach dem Musterraumprogramm des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung NW. Deshalb ergibt sich bei den vom Gebäudebestand her nicht vierzügigen weiterführenden Schulen eine Einschränkung der Aufnahmekapazität durch den Raumbestand.  
In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die vierzügige Aufnahme bei Schulen mit dreizügigem Raumbestand nicht zu Raumansprüchen bei der aufnehmenden Schule führt.

#### **4. Aufnahmeverfahren in die städtischen Schulen**

##### 4.1 Grundschulen -----

Können bei einer Grundschule nicht alle angemeldeten und in einem Überschneidungsgebiet wohnhaften Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, ist bei der Entscheidung zur Festlegung der zuständigen Schule die Schulwegzeit zu der Grundschule, zu der die Schülerinnen und Schüler angemeldet wurden, zu berücksichtigen.

Vorrangig aufgenommen werden Geschwisterkinder, die im Überschneidungsgebiet wohnen.

##### 4.2 Hauptschulen und Realschulen -----

Können bei einer städtischen Hauptschule oder Realschule nicht alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, ist bei der Aufnahmeentscheidung die Schulwegzeit zu berücksichtigen.

Vorrangig werden aufgenommen

- Geschwisterkinder und
- Schülerinnen/Schüler zur Gewährleistung der Mindestanforderungen der Koedukation.

##### 4.3 Gymnasien -----

###### 4.3.1 Können bei den städtischen Gymnasien nicht alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, ist bei der Aufnahmeentscheidung

- zunächst für eine evtl. Abweisung die Herkunft der Schülerinnen und Schüler aus dem Schuleinzugsbereich des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums und dann
- die Schulwegzeit

zu berücksichtigen.

###### 4.3.2 Vorrangig werden aufgenommen

- Geschwisterkinder und
- Schülerinnen und Schüler zur Gewährleistung der Mindestanforderungen der Koedukation.

- 4.3.3 Für den Fall, dass die Anmeldezahlen an einzelnen Gymnasien eine Klassenbildung im Rahmen der vorgegebenen Werte (der vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung NW festgelegte jeweils gültige Klassenfrequenzhöchstwert - Höchstwert der Bandbreite -) nicht ermöglichen oder die Anmeldezahlen insgesamt die vorgesehenen Aufnahmekapazitäten übersteigen, wird die Verwaltung ermächtigt, in Zusammenarbeit mit der Schulaufsichtsbehörde und den Schulleitungen zu bestimmen, an welchen Gymnasien die erforderliche / erforderlichen Eingangsklasse / Eingangsklassen gebildet werden.